

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Gemeinde Mellenthin
vom 09. Juni 2005
(veröffentlicht im Amtsblatt „Der Amtsbote“ vom 30.06.2005)

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der innerhalb der anerkannten Ortsdurchfahrt gelegenen öffentlichen Straßen wird für folgende Straßenteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt:
 1. die Gehwege
 2. die begehbaren Seitenstreifen
 3. die Rinnsteine
 4. die Straßen - bis zu deren Mitte –
 5. die nicht begehbaren Seitenstreifen zwischen Grundstück und Straße.
- (2) Als angrenzend gilt auch ein solches Grundstück, das von der öffentlichen Straße nur durch einen schmalen Landstreifen getrennt ist.
- (3) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn.
- (4) Die Reinigungspflicht trifft außerdem den Inhaber eines Erbbaurechtes oder Nutzungsrechtes, wenn er unmittelbaren Besitz an dem gesamten Grundstück hat.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, eine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 2
Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßen sind einmal im Monat und vor gesetzlichen Feiertagen:

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. | bis 19.00 Uhr und |
| in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. | bis 17.00 Uhr |

zu säubern.
Die Beseitigung von Gras, Unkraut und anderen Baumbewuchs sowie das Freihalten der Rinnsteine und Straßenwassereinfläufe gehören dazu.
Die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Der Reinigungspflichtige ist berechtigt, im Ausnahmefall seine monatliche Reinigungspflicht an bestimmten anderen Werktagen zu erfüllen.
- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich wird. Die Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 3

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt – insbesondere durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Stroh, Holz, Müll, Abfall und dergleichen – hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftige Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde Mellenthin die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung nach § 1 Reinigungspflichten, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 4

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht

- (1) Die Gehwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als abstumpfender Stoff ist Asche nicht zugelassen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glätte ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glätte ist zu beseitigen, dies gilt auch für Glätte, die durch festgefahrenen Schnee entstanden ist.
- (2) Die Gehwege sind von Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu räumen.
- (3) Die Gehwege sind von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (4) Der geräumte Schnee kann an der Fahrbahnkante abgelagert werden, wenn dadurch keine Gefährdung und Behinderung des öffentlichen Verkehrs auf Straßen und Wegen hervorgerufen wird. Dabei ist zu beachten, dass ständig eine Abflussrinne für das Schmelzwasser freizuhalten ist.

Rinnsteine, Straßenwassereinflüsse, die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse und Schieber von Versorgungsleitungen sind von Schnee und Eis freizuhalten.

- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist (§ 1 Abs. 1 Satz I Nr. 1 – 2 und Abs. 3).

§ 5

Verletzung der Reinigungspflicht

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die Übertragung der Reinigungspflicht nach § 1
 2. den Umfang der Reinigungspflicht nach § 2
 3. der Streu- und Schneeräumungspflicht nach § 4 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu eintausendzweihundertachtzig Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten